Amtsblatt Wolfsgraben
2/2018
Amtliche Mitteilung
Zugestellt durch Post.at

Bürgermeisterin Claudia Bock informiert:

## Liebe Wolfsgrabnerinnen und Wolfsgrabner!

- **Erreichbarkeit der Bürgermeisterin:**

Aus datenrechtlichen Gründen bitte ich Sie, für Angelegenheiten, die Gemeinde betreffend, folgende Kontaktmöglichkeiten zu wählen:
Email: claudia.bock@gemeinde–wolfsgraben.at
Telefon: 0664 103 19 96

- **Pflege öffentliches Gut:**

Die Gemeinde Wolfsgraben informiert Sie, dass aufgrund des angestiegenen Arbeitspensums und der dadurch eingeschränkten Ressourcen unserer Gemeindearbeiter die Mäharbeiten vor den Liegenschaften auf maximal 1x alle 2 Monate beschränkt werden.

Es steht Ihnen jederzeit frei, den Grünstreifen (öffentliches Gut) vor Ihrer Liegenschaft selbst zu pflegen und somit als Vorbild zu fungieren und am Gemeindeortsbild mitzuwirken.

**Die Gemeinde Wolfsgraben bedankt sich für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung!**

- **Die Gemeinde bedankt sich:**

Viele unserer Mitbewohnerinnen und Mitbürger pflegen seit Jahren die Grünstreifen vor ihren Häusern. Das ist nicht selbstverständlich, entlastet die Gemeinde jedoch sehr.

**Bei all diesen Wolfsgrabnerinnen und Wolfsgrabnern bedanke ich mich seitens der Gemeinde ganz herzlich für die Pflege des öffentlichen Gutes vor ihren Anwesen.**

- **Datenschutzgrundverordnung:**

Die Schulen dürfen der Gemeinde die Daten jener Schülerinnen und Schüler, die in einer 5. bis 13. Schulstufe einen „Ausgezeichneten Gesamterfolg" erreicht haben nicht mehr an die Gemeinde weitergeben. Da die Gemeinde diesen erfolgreichen Schülerinnen und Schülern weiterhin eine kleine Aufmerksamkeit zukommen lassen möchte, bitte ich Sie/ Dich mit Ihrem/ Deinem Zeugnis auf der Gemeinde zu melden.

**Ich lade für den 10. September 2018 um 17.00 Uhr zur Überreichung der Auszeichnung ein.**

- **Öffentliche Büchertauschbörse:**

Seit wenigen Wochen gibt es im Wartebereich der Gemeindekanzlei eine öffentliche Büchertauschbörse. Borgen Sie sich Bücher aus, bringen Sie Bücher vorbei, die Sie gerne in den Bücherkreislauf einbringen wollen. (Nicht alles ist nach der neuen Rechtschreibung.)
Eine Initiative des Ausschusses für Jugend, Sport und Familien.
**Nutzen Sie dieses Angebot!**

Ihre Bürgermeisterin
*Claudia Bock*

## Information Bauangelegenheiten

Besprechungen und Auskünfte in Bezug auf Bauangelegenheiten sind **ab sofort** nur mehr nach telefonischer **Terminvereinbarung** möglich!

**Kontakt: 02233/7212 (täglich von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr)**

Es besteht auch die Möglichkeit Anfragen in schriftlicher Form zu stellen. Die Beantwortung erfolgt nach dem Einlangen, so rasch wie möglich!
Kontakt: gemeindekanzlei@gemeinde-wolfsgraben.at

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis!

JUGENDZENTRUM WOLFSGRABEN

## Liebe Bürger und Bürgerinnen!

Mein Name ist Sandra Lechner und ich bin für unser Team rund um das Jugendzentrum Wolfsgraben zuständig. Vor mittlerweile 5 Jahren wurde unser Jugendraum, an der Hauptstraße 3, von der Gemeinde angemietet und von den Jugendlichen liebevoll adaptiert.

Bei uns ist jeder von 14- 25 herzlich willkommen die Räumlichkeiten in vollen Zügen zu nützen und sich wie zu Hause zu fühlen.
Durch unsere Feiern, welche einmal im Monat stattfinden, treffen Jugendliche und junge Erwachsene aus Wolfsgraben und Umgebung zusammen, können sich austauschen und einen gemütlichen Abend miteinander verbringen. Info über die aktuellen Termine finden sie auf unserer Facebookseite „Jugendzentrum Wolfsgraben“.
Unser Jugendzentrum soll jedoch nicht nur für Feiern genutzt werden. Jeder der sich

gerne mit seinen Freunden treffen möchte, Dart, Tischfußball oder beispielsweise auch auf unserer PS4 spielen möchte, ist herzlich eingeladen sich bei uns zu melden und den Jugendraum kennenzulernen. Unter der E-Mail-Adresse jugendzentrum.wolfsgraben@gmail.com können sie mit uns in Kontakt treten.
In Bezug auf das 5- jährige Bestehen des Jugendzentrums Wolfsgraben, wird es am 22.09.2018, unsere 5- Jahresfeier geben. Genauere Informationen dazu werden folgen. Wer nun neugierig geworden ist und sich in der oben genannten Altersgruppe befindet, ist eingeladen zu unserem „Summer- Up-Event“ am 30.6. ab 21 Uhr zu kommen.
Außerdem dürfen wir Sie schon heute zu unserem traditionellen Beachvolleyballturnier am 25. August am Sportplatz Wolfsgraben einladen. Wir freuen uns schon auf Ihre Teilnahme bzw. Ihren Besuch.
Komm vorbei - wir freuen uns von dir zu hören!

*Sandra Lechner und das Team des Jugendzentrums*

## Auszug aus dem NÖ Hundehaltegesetz, in der geltenden Fassung

**§ 1**
**Allgemeine Anforderungen für das Halten von Hunden**

(1) Wer einen Hund hält, muss die dafür erforderliche Eignung aufweisen und hat das Tier in einer Weise zu führen und zu verwahren, dass Menschen und Tiere nicht gefährdet oder unzumutbar belästigt werden können.

(2) Ein Hund darf ohne Aufsicht nur auf Grundstücken oder in sonstigen Objekten verwahrt werden, deren Einfriedungen so hergestellt und instand gehalten sind, dass das Tier das Grundstück aus eigenem Antrieb nicht verlassen kann.

**§ 2**
**Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential**

(1) Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential sind Hunde, bei denen auf Grund ihrer wesensmäßig typischen Verhaltensweise, Zucht oder Ausbildung eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren vermutet wird.

(2) Bei Hunden folgender Rassen oder Kreuzungen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird ein erhöhtes Gefährdungspotential stets vermutet:

- Bullterrier
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Dogo Argentino
- Pit-Bull
- Bandog
- Rottweiler
- Tosa Inu

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung weitere Rassen oder Kreuzungen von Hunden bestimmen, bei denen aufgrund ihrer wesensmäßig typischen Verhaltensweise, Zucht oder Ausbildung eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren vermutet wird.

(4) Bestehen bei Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden Zweifel, ob der Hund unter die obigen Bestimmung fällt, hat der Hundehalter ein Sachverständigen-Gutachten vorzulegen, aus dem unter Zugrundelegung von Zuordnungskriterien wie Erscheinungsbild, Wesen, Bewegungsablauf hervor

zu gehen hat, dass der Hund nicht unter die obigen Bestimmungen fällt.

## § 3
## Auffällige Hunde

(1) Auffällig ist ein Hund, bei dem auf Grund folgender Tatsachen von einer Gefährlichkeit auszugehen ist:

1. Der Hund hat einen Menschen oder ein Tier durch Biss schwer verletzt, ohne selbst angegriffen, oder dazu provoziert worden zu sein, oder
2. der Hund wurde zum ausschließlichen oder überwiegenden Zweck der Steigerung seiner Aggressivität gezüchtet oder abgerichtet.

(2) Die Auffälligkeit eines Hundes ist von der Gemeinde, in der der Hund gehalten wird, mit Bescheid festzustellen, wenn ihr Tatsachen im Sinne des Abs. 1 bekannt werden. Ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung hat der Hundehalter oder die Hundehalterin binnen sechs Monaten die Nachweise gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 bis 6 vorzulegen.

## § 4
## Anzeige der Hundehaltung

(1) Das Halten von Hunden gemäß § 2 ist vom Hundehalter oder der Hundehalterin bei der Gemeinde, in der der Hund gehalten wird oder gehalten werden soll, unverzüglich unter Anschluss folgender Nachweise anzuzeigen:

1. Name und Hauptwohnsitz des Hundehalters oder der Hundehalterin
2. Rasse, Farbe, Geschlecht und Alter des Hundes sowie der Nachweis der Kennzeichnung gemäß § 24 a Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2008
3. Name und Hauptwohnsitz jener Person bzw. Geschäftsadresse jener Einrichtung, von der der Hund erworben wurde
4. Größen- und lagemäßige Beschreibung der Liegenschaft samt ihrer Einfriedungen und des Gebäudes, in der der Hund gehalten wird oder gehalten werden soll
5. Nachweis der erforderlichen Sachkunde zur Haltung dieses Hundes
6. Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung.

(2) Der Nachweis der erforderlichen Sachkunde für das Halten von Hunden gemäß § 2 und § 3 ist gegeben, wenn der Hundehalter oder die Hundehalterin mit dem betreffenden Hund eine bestätigte Ausbildung bei einer gemäß Z 1.6. Anlage 1 zur 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004 in der Fassung BGBl. II Nr. 530/2006, berechtigten Person absolviert hat. Eine derartige Ausbildung hat zumindest eine Dauer von 10 Stunden zu umfassen und einen allgemeinen Teil über Wesen und Verhalten des Hundes und einen praktischen Teil über Leinenführigkeit, Sitzen und Freifolgen zu enthalten.

(3) Die Landesregierung hat nähere Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Ausbildung zur Vermittlung der erforderlichen Sachkunde für das gefahrlose Halten eines Hundes gemäß §§ 2 und 3 durch Verordnung festzulegen.

(4) Ein Hundehalter oder eine Hundehalterin eines Hundes gemäß § 2, der oder die zum Zeitpunkt der Anzeige über keinen Sachkundenachweis gemäß Abs. 2 verfügt, hat den Sachkundenachweis binnen sechs Monaten ab Anzeige der Haltung des Hundes der Gemeinde vorzulegen. Handelt es sich um einen jungen Hund, ist der Sachkundenachweis innerhalb des ersten Lebensjahres des Hundes vorzulegen.

(5) Der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung ist dann gegeben, wenn der Hundehalter oder die Hundehalterin eine auf seinen oder ihren Namen lautende Haftpflichtversicherung für den Hund mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von

€ 500.000,– für Personenschäden und € 250.000,– für Sachschäden abgeschlossen hat, aufrechterhält und der Nachweis des Bestandes der Gemeinde ab dem Zeitpunkt der Anzeige jährlich vorgelegt wird.

## § 5
## Beschränkung der Hundehaltung

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 4 ist das Halten von mehr als zwei Hunden gemäß § 2 und § 3 in einem Haushalt verboten.
(2) Davon ausgenommen sind:

1. das Halten von Hunden auf ausreichend großen Liegenschaften, wenn der Hundehalter oder die Hundehalterin einen Bedarf an der Haltung von mehr als zwei derartigen Hunden nachweisen kann (z. B. Wachhunde) und dadurch andere Personen weder gefährdet noch unzumutbar belästigt werden
2. das Halten von Hunden bis zu ihrem 8. Lebensmonat
3. das Halten von Hunden im Rahmen von nach den Bestimmungen des NÖ Veranstaltungsgesetzes, LGBl. 7070, ordnungsgemäß angezeigten Veranstaltungen, nach dem Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2008 bewilligten Veranstaltungen oder Ausstellungen und Messen
4. das Halten von Hunden bei zur Ausbildung von Hunden berechtigten Personen im Zuge der Ausbildung der Hunde
5. das Halten von Hunden zum Zwecke der Zucht, wenn diese gemäß § 31 Abs. 4 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2008, ordnungsgemäß angezeigt wurde.

## § 6
## Hundehalteverbot

(1) Die Gemeinde kann einem Hundehalter oder einer Hundehalterin das Halten eines Hundes gemäß § 2 oder § 3 untersagen, wenn

1. der Hundehalter oder die Hundehalterin entgegen § 3 Abs. 2 die Nachweise gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 bis 6 nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
2. der Hundehalter oder die Hundehalterin keine, eine unvollständige oder verspätete Anzeige gemäß § 4 Abs. 1 erstattet hat,
3. die Liegenschaft oder das Gebäude, auf der oder in dem der Hund gehalten wird oder gehalten werden soll, nicht geeignet ist, um eine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung durch den gefährlichen Hund für andere Personen auszuschließen,
4. der Hundehalter oder die Hundehalterin keinen Sachkundenachweis gemäß § 4 Abs. 2 nachweist,
5. der Hundehalter oder die Hundehalterin keine ausreichende Haftpflichtversicherung gemäß § 4 Abs. 5 nachweist oder
6. mehr als zwei Hunde gemäß § 2 und § 3 in einem Haushalt gehalten werden und die Ausnahmen des § 5 Abs. 2 nicht gegeben sind.

(2) Die Gemeinde kann das Halten von Hunden gemäß § 2 und § 3 auch dann untersagen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Hundehalter oder die Hundehalterin nicht in der Lage ist, den Hund so zu halten, dass Gefährdungen von Menschen abgewendet werden. Als bestimmte Tatsachen gelten insbesondere:

1. eine gerichtliche Verurteilung wegen einer unter Anwendung oder Androhung von Gewalt begangenen oder mit Gemeingefahr verbundenen vorsätzlichen strafbaren Handlung,
2. eine gerichtliche Verurteilung wegen eines Angriffes gegen die Staatsgewalt, den Staat oder den öffentlichen Frieden,
3. eine gerichtliche Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung nach dem Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr. 112/1997 in der Fassung BGBl I Nr. 143/2008
4. die wiederholte Bestrafung wegen Ver-

waltungsübertretungen, die unter Alkohol- oder Suchtmitteleinfluss begangen wurden
5. die wiederholte Bestrafung wegen Verstößen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder
6. die wiederholte Bestrafung wegen Verstößen gegen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 118/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2008.

(3) Eine gemäß Abs. 2 maßgebliche Verurteilung oder Bestrafung liegt nicht vor, wenn sie bereits getilgt ist.

**§ 8**
**Führen von Hunden**

(1) Der Halter oder die Halterin eines Hundes darf den Hund nur solchen Personen zum Führen oder zum Verwahren überlassen, die die dafür erforderliche Eignung, insbesondere in körperlicher Hinsicht, und die notwendige Erfahrung aufweisen.

(2) Wer einen Hund führt, muss die Exkremente des Hundes, welche dieser an öffentlichen Orten im Ortsbereich, das ist ein baulich oder funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes, sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln, Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Parkanlagen, Einkaufszentren, Freizeit- und Vergnügungsparks, Stiegenhäusern und Zugängen zu Mehrfamilienhäusern und in gemeinschaftlich genutzten Teilen von Wohnhausanlagen hinterlassen hat, unverzüglich beseitigen und entsorgen.

(3) An den in Abs. 2 genannten Orten müssen Hunde an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden.

(4) Hunde gemäß § 2 und § 3 sind an den in Abs. 2 genannten Orten immer mit Maulkorb und Leine zu führen.

(5) Während der Ausbildung, des Trainings oder der bestimmungsgemäßen Verwendung sind Dienst-, Jagd-, Hirten-, Hüte-, Herdenschutz-, Wach-, Rettungs-, Behindertenbegleit- und Therapiehunde von der Maulkorb- oder Leinenpflicht ausgenommen.

**§ 10**
**Verwaltungsübertretungen**

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
1. gegen die Bestimmungen des § 1 verstößt,
2. gegen die Bestimmung des § 3 Abs. 2 die Nachweise gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 bis 6 nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
3. gegen die Bestimmung des § 4 Abs. 1 die Anzeige des Haltens von Hunden gemäß § 2 nicht oder unvollständig vorlegt,
4. einen oder mehrere Hunde gemäß § 2 und § 3 ohne Nachweis der erforderlichen Sachkunde zur Haltung eines derartigen Hundes hält,
5. einen oder mehrere Hunde gemäß § 2 und § 3 ohne Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung hält,
6. gegen die Bestimmung des § 5 Abs. 1 mehr als zwei Hunde gemäß § 2 und § 3 hält, ohne dass die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 vorliegen,
7. trotz Untersagung der Hundehaltung gemäß § 6 Abs. 1 einen oder mehrere Hunde gemäß § 2 und § 3 hält,
8. trotz Untersagung der Hundehaltung gemäß § 6 Abs. 2 einen oder mehrere Hunde gemäß § 2 und § 3 hält,
9. gegen die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 bis 3 verstößt,
10. gegen die Bestimmung des § 8 Abs. 4 verstößt,
11. gegen die Bestimmung des § 8b Abs. 3 verstößt.

(2) Verwaltungsübertretungen sind, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, von der Bezirksverwal-

tungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu **€ 10.000,–** und im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 4 Wochen, im Falle einer Bestrafung gemäß Abs. 1 Z 2, 3, 9 und 11 mit einer Geldstrafe bis zu **€ 7.000,–** und im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 3 Wochen zu bestrafen.

(3) Hunde, die Gegenstand einer strafbaren Handlung sind, können, außer bei einer Bestrafung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2, 3 und 9 für verfallen erklärt werden. Zur Sicherung des Verfalls beschlagnahmte Hunde sind bis zur Rechtskraft der Verfallserklärung auf Kosten des Hundehalters oder der Hundehalterin einem Tierheim zur Verwahrung zu übergeben. Im Falle der rechtskräftigen Verfallserklärung trägt der Hundehalter oder die Hundehalterin die Kosten der Verwahrung und allfälliger weitergehender Maßnahmen nach den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes BGBl. I Nr. 118/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2008.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Gemeinde, in welcher der Hundehalter oder die Hundehalterin den Hund, der Gegenstand der Verwaltungsübertretung ist, hält, über die rechtskräftige Bestrafung wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 zu verständigen.

(5) Bei gemäß § 8 Abs. 2 mit Strafe bedrohten Verstößen können mit Organstrafverfügung Geldstrafen bis zu € 90,- eingehoben werden. Diese Strafgelder fließen der Gemeinde zu, in deren Gebiet die Verwaltungsübertretung begangen wurde.


## Beruf Tagesmutter/-vater

**JETZT zur kostenlosen Ausbildung anmelden! Wir informieren Sie gerne.**

- Individuelle Betreuung & Förderung von Klein- und Schulkindern im eigenen Zuhause oder im Haushalt der Eltern
- Selbstständige Tätigkeit mit freier Zeiteinteilung

**Nächste Lehrgangsstarts:**

- **14. September 2018 in St. Pölten**
- **9. Oktober 2018 in Tribuswinkel**

## Flexible Kinderbetreuung durch Tageseltern

- Betreuung in familiärer Umgebung: ganz individuell, altersgerecht und mit hoher pädagogischer Qualität
- Betreuungszeiten werden mit den Eltern frei vereinbart
- Tagesmutterbetreuung ist steuerlich absetzbar

**Hilfswerk Niederösterreich**
**Familien- und Beratungszentrum Tulln**
Tel. 02272/909 09, www.hilfswerk.at

## Wienerwald Beach Cup

Kleinregion „Wir 5 im Wienerwald“ arbeitet intensiv an ersten gemeinsamen Projekten. Purkersdorf, Gablitz, Mauerbach, Tullnerbach und Wolfsgraben starten erste sportliche Initiative.
Nach dem gemeinsamen Logo und der Kleinregionsstrategie haben die 5 Bürgermeister den „Ersten Wienerwald Beach Cup“ ins Leben gerufen.

Die Kleinregion „Wir 5 im Wienerwald“, zusammengesetzt aus den Gemeinden Gablitz (https://www.gablitz.gv.at), Mauerbach (http://www.mauerbach.gv.at ), Purkersdorf (http://www.purkersdorf.at), Tullnerbach (https://www.tullnerbach.gv.at ) und Wolfsgraben (http://www.gemeinde-wolfsgraben.at) startet im ersten Jahr ihres Bestehens gleich sportlich in die gemeinsame Zukunft.

Nach der gemeinsamen Erarbeitung einer Kleinregionsstrategie und eines gemeinsamen Logos ist der Beachvolleyball-Cup nun die erste gemeinsame Veranstaltung. Ein Ziel der Kleinregion ist es, alle Generationen einzubinden, und das ist auch das sportliche Ziel des Turniers.

Der **Wienerwald Beach Cup (WWBC)** ist eine Beachvolleyball-Turnierserie der Kleinregion und richtet sich an **alle regelmäßig spielenden Hobbyvolleyballer**.
Jung und Alt können sich auf einer eigens eingerichteten Homepage, https://www.wwbc.at, die alle 5 Gemeinden auf deren Homepages verlinken werden, anmelden.

Das Turnier wandert durch alle Mitgliedsgemeinden, die über einen Beachvolleyballplatz verfügen. Da Mauerbach über keinen eigenen Platz verfügt, findet der Mauerbacher Termin in der Nachbargemeinde Gablitz statt.

**Die Termine:**
**Turniereröffnung in Purkersdorf** am **23. Juni**
**Wolfsgraben** am **07. Juli**,
**Tullnerbach** am **28. Juli**,
**Mauerbach** (spielt am Gablitzer Volleyballplatz) am **18. August**
**Gablitz** richtet schließlich das Endturnier und den Cup-Abschluss am **08. September 2018** aus.

Die Sieger werden mit einem Wanderpokal geehrt und erhalten von der Fa. Rudi Dräxler Immobilien Restaurantgutscheine im Wert von 300 Euro. Wer heuer an **mindestens drei Turnieren teilnimmt, erhält ein WWBC-Funktionsshirt**.

Die Bürgermeister der Region, Claudia Bock (Wolfsgraben), Michael Cech (Gablitz), Peter Buchner (Mauerbach), Karl Schlögl (Purkersdorf) und Johann Novomestsky (Tullnerbach) übernehmen den Ehrenschutz für das Turnier und werden sich auch sportlich einbringen.

# Wunsch-Hütte

Um Ostern fand beim SamLa in Purkersdorf eine tolle Osteraktion statt: Bei der Wunschhütte, die rund um traditionelle Feste ihre Pforten öffnet, gab es köstliche Aufstrichbrote, Ostereier und Getränke. Neben den zahlreichen KundInnen kamen auch viele lokale Politiker aus den umliegenden Gemeinden vorbei. Die eingenommenen Spenden gehen bei dieser Aktion an die Samariterbund Wunschfahrt - einer Initiative, die vor etwa einem halben Jahr ins Leben gerufen wurde.

**Die Idee hinter der "Wunschfahrt"**

Für jeden von uns gibt es Orte oder Anlässe, die eine besondere Bedeutung haben oder deren Besuch schon lange auf der persönlichen Wunschliste steht. Doch für manche von uns ist es schwierig, diese Unternehmungen auch in die Tat umzusetzen. Gerade wenn man gesundheitlich bedingt nur noch eingeschränkt mobil ist, ist die Fahrt zu einem Wunschort oft nicht mehr so einfach realisierbar.
Trotz der Unterstützung von Familienmitgliedern und PartnerIn ist es für PalliativpatentInnen aufgrund der erforderlichen medizinischen Betreuung oder aus organisatorischen Gründen leider oft nicht möglich, einen solchen Ausflug unternehmen zu können. Im Rahmen des Projekts „Samariter-Wunschfahrt“ können PalliativpatientInnen eine Fahrt zu ihrem Wunschort innerhalb von Österreich unternehmen. Für den Fahrgast sowie die Begleitperson entstehen keine Kosten.
Weitere Informationen unter https://wunschfahrt.samariterbund.net

Herbert Willer (Bereichsleiter)

Bild von links n. rechts (vor dem Fahrzeug der Samariter-Wunschfahrt): Michael Richter (GR Mauerbach), Mag.a Therese Kirchner (ASB-Projektleiterin Samariter-Wunschfahrt), Claudia Bock (Bgm.in Wolfsgraben), Ing. Michael Cech (Bgm. Gablitz), Ing. Marcus Richter (Vizebgm. Gablitz), Josef Schmidl-Haberleitner (Bgm. Pressbaum), Gerhard Pracher (ASB-NÖ), Mag. Karl Schlögl (Bgm. Purkersdorf), Johann Novomestsky (Bgm. Tullnerbach), Alfred Gruber (Vizebgm. Pressbaum), Herbert Willer (SamLa-Bereichsleiter)

## Natur im Garten

Der warme, ja beinahe sommerliche Frühling hat der Gartensaison einen frühen und fulminanten Start ermöglicht. Viele verbringen nun wieder viel Zeit mit Mähen, Säen, Schneiden. Die Gemeinde Wolfsgraben trägt stolz den Titel einer „glyphosat- ja sogar generell pestizidfreien" Gemeinde. Daher möchten wir vom Ausschuss für Umwelt und Energie auch die Aufmerksamkeit auf die Privatgärten richten. Haben Sie schon mal die Produkte, die Sie verwenden, genauer unter die Lupe genommen? Gegen „Unerwünschtes" im Garten gibt es immer auch ökologisch unbedenkliche Mittel und Wege.
Abgesehen davon kann ein Garten aber noch viel mehr als ein Wohnzimmer im Freien oder ein Spielplatz sein: Vor mehr als 20 Jahren wurden bei uns in Wolfsgraben die ersten „Natur im Garten" Plaketten vergeben. Viele sind stolze Besitzer, manche haben es vielleicht schon vergessen und einige sind eventuell gerade dabei, sich dafür zu interessieren?
Wer eine Plakette erwerben will - und auch wer diese besitzt - geht **Verpflichtungen** ein:
**Kernkriterien:** alle verpflichtend

1. Verzicht auf chemisch-synthetische Dünger
2. Verzicht auf Pestizide
3. Verzicht auf Torf

Warum? Chemische Dünger und Pestizide führen zu Bodenverschlechterung, es findet kein Abbau durch Bodenflora und -fauna mehr statt, Rückstände finden wir in Fließgewässern wie auch im Grundwasser wieder.
Verzicht auf Torf, da weltweit die Moorbestände zurückgehen - ein Ökosystem, das nicht nur eine Reihe von Pflanzen- und Tierspezialisten beherbergt, sondern ein ganz wichtiger CO2 Speicher ist. Torf muss außerdem von weit her transportiert werden und dies belastet die CO2 Bilanz noch mehr.

**Naturgartenelemente:** mindestens 5 müssen erfüllt werden

4. Wildstrauchhecke
5. Wiese oder Wiesenelemente
6. wildes Eck
7. Zulassen von Wildwuchs
8. Sonderstandorte (feucht o. trocken)
9. Laubbäume
10. Blumen und blühende Stauden

Eine monotone, streng geschnittene Thujenhecke und ein Rasen, in dem kein Gänseblümchen es wagt sein Köpfchen zu erheben, das sind sicherlich keine Abbilder der Natur. Kennzeichen gesunder Natur sind Vielfalt (Biodiversität) sowohl in der Zahl als auch im Wechsel der verschiedenen Lebensformen und deren Altersstruktur.
Wir können heute Neuigkeiten aus aller Welt im Blumenhandel erwerben und unsere Gärten damit schmücken. Worauf wir achten sollten ist, dass Exoten in der Obhut unserer Gärten bleiben. Mit dem Riesenknöterich, dem indischen Springkraut, Goldrute und Herkulesstaude sind ungebetene Gäste in der heimischen Flora erschienen.

**Bewirtschaftung & Nutzgarten:** mindestens 5 müssen erfüllt werden

1. Komposthaufen
2. Nützlingsunterkünfte
3. Regenwassernutzung
4. Umweltfreundliche Materialwahl
5. Mulchen
6. Gemüsebeet und Kräuter
7. Obstgarten & Beerensträucher
8. Mischkultur – Fruchtfolge – Gründüngung

Das penible Entfernen von Schnittgut (möglichst verpackt in Plastiksäcken) und im Gegenzug das Ausbringen von mineralischem Kunstdünger **entspricht nicht** den natürlichen Kreisläufen, wohl aber der Komposthaufen, in dem es von Kleingetier wurlt. Ein Reisighaufen bietet Schutz für Nützlinge, wie den Igel, das Wappentier für „Natur im Gar-

ten“ und heuer das Tier des Jahres. Ein alter Baum schafft Nistplätze für Vögel.

Natürlich müssen wir regulierend eingreifen, denn unsere Gärten sind zu klein, um alle Prozesse der Natur in ihnen ablaufen zu lassen. Außerdem wollen wir in ihnen wohnen und unseren Salat nicht gänzlich an die Schnecken verlieren. Aber unsere Maßnahmen sollten sich daran orientieren, wie nahe sie den Regelmechanismen in der ungestörten Natur kommen. Eine Nacktschnecke mit der Schere zu „erlegen“ kommt einem Räuber-Beute Verhältnis näher, als das Ausstreuen von Gift.

So kommen Sie zu Ihrer „Natur im Garten“ Plakette:
Die Auszeichnung wird im Rahmen einer Gartenbesichtigung gemeinsam mit einer Urkunde um einen Kostenbeitrag von EUR 25;- verliehen (bei 5 Bewerbern aus 1 Gemeinde nur EUR 10,-).
Wenn man hingegen feststellt, die Kriterien nicht mehr erfüllen zu können: das Abnehmen der Plakette kann und sollte man in dem Fall selber – kostenfrei – übernehmen!

Ein Tipp für Gartenfreunde: Die Ausstellung „Garten-Lust-Last-Leidenschaft“ im Haus der Natur in St. Pölten gibt einen guten Überblick über Geschichte und Gegenwart von Gärten.
Link zu „Natur im Garten“: www.naturgarten.at

*GGR Mag. Kerstin Schneiderbauer für den Ausschuss für Umwelt & Energie*

wichtig! wichtig! wichtig!

## Liebe Ferienspielteilnehmer und Ferienspielteilnehmerinnen!

Wir freuen uns, dass Sie am Ferienspiel der Gemeinde Wolfsgraben teilnehmen und dürfen Sie laut Datenschutzgrundverordnung über folgendes informieren:

Es werden von den einzelnen Terminen des Ferienspiels Fotos angefertigt, die dann für den Versand an Zeitungen, für die Gestaltung der Gemeindezeitung und für die Bewerbung von weiteren Veranstaltungen (z.B. Veranstaltungsflyer, Homepage und der Gemeinde), und für filmische Dokumentationen (z.B. Jahresrückblick, udgl.) verwendet werden.

Sollten Sie der Verwendung nicht zustimmen, bitten wir um zeitgerechte Information! In diesem Fall wenden Sie sich bitte, vor Beginn des Ferienspieltermins, an die verantwortlichen Damen und Herrn. Kinder die ohne Erwachsenen nachträglich zu einem Termin beim Ferienspiel kommen, und keine Zustimmung mitbringen, dürfen nicht auf Fotos abgelichtet werden.

Ihre Betroffenenrechte (Auskunft, Löschung, Berichtigung, Einschränkung, Datenübertragung und Beschwerde bei der Datenschutzbehörde) sind unter
https://wolfsgraben.riskommunal.net/system/web/datenschutz.aspx?menuonr=225134629
abrufbar.

| Datum | Veranstaltung | Treffpunkt / Uhrzeit | Anmerkungen | Voranmeldung |
|---|---|---|---|---|
| 6.7. | **„Lerne deine Feuerwehr kennen“** | FF Wolfsgraben, 16:00 | | nicht erforderlich |
| 11.7. | **„Wildtieren auf der Spur“ -** durchgeführt von den ÖBF | Friedhof Wolfsgraben; 14:00 | Dauer: ca. 2 Std.; Kinder sind kostenfrei, Erwachsene haben den Beitrag vor Ort selbst zu entrichten; gutes Schuhwerk, Sonnenschutz und Trinkflasche sind mitzunehmen; geeignet für Kinder ab 6 Jahren | Anmeldung bis 9.7. unter ferienspiel@gemeinde-wolfsgraben.at |
| 16.7. | **„Bieno“ - Alles über die Biene** | Vinowald, 15:00 | Dauer: ca. 1,5 Std; Kinder sind kostenfrei, Erwachsene haben den Beitrag vor Ort selbst zu entrichten | Anmeldung bis 12.7. unter ferienspiel@gemeinde-wolfsgraben.at |
| 18.7. | **„Nähen in der Nähstube Mimoso“** | Nähstube Mimoso, Hauptstr. 6, Pressbaum; 16:00 - 18:00 | Geeignet für Kinder ab 8 Jahren; kostenfrei; begrenzte Teilnehmerzahl | Anmeldung bis 15.7. unter ferienspiel@gemeinde-wolfsgraben.at |
| 21.7. | **„Tierpark Wolfsgraben“** | Tierpark Wolfsgraben, Engelkreuzstraße, 10:00 | Dauer ca. 1,5 Std.; Die Veranstaltung findet nur bei trockenem Wetter statt | Anmeldung bis 19.7. unter ferienspiel@gemeinde-wolfsgraben.at |
| 24.7. | **„Kreatives aus Glas“** | Familie Neusser, Brentenmaisstr. 36; 10:00 u. 16:00 | kostenfrei | Anmeldung bis 22.7. unter ferienspiel@gemeinde-wolfsgraben.at |
| 26.7. | **„Kasperl und die verschwundenen Mehlsäcke“** mit Puppet Inge | Wirtshaus Oliver, 16:00 | Eintritt frei | keine erforderlich |
| 31.7. | **„Leben am Kaiserhof“** | Kindermuseum Schönbrunn, 15:15 | geeignet für Kindergarten- / Schulkinder; Kinder sind kostenfrei, Erwachsene entrichten den Beitrag vor Ort selbst; begrenzte Teilnehmerzahl | Anmeldung bis 15.7. unter ferienspiel@gemeinde-wolfsgraben.at |

| Datum | Veranstaltung | Treffpunkt / Uhrzeit | Anmerkungen | Voranmeldung |
|---|---|---|---|---|
| 1.8. | **„Haie sind Freunde“** - mit anschl. Hai-Quiz | Pfarrsaal Wolfsgraben; 15:00 | Dauer 1,5 - 2 Std.; kostenfrei | Anmeldung bis 29.7. unter ferienspiel@gemeinde-wolfsgraben.at |
| 11.8. | **„Spiel dich fit“** mit dem RSCW | Sportplatz; 16:00 | Mitzubringen: Sportschuhe, Trinkflasche, geeignete Kleidung, Sonnenschutz; | Anmeldung bis 9.8. (nicht zwingend notwenig) unter ferienspiel@gemeinde-wolfsgraben.at |
| 16.8. | **„Zauberkunst für Kinder“** | Wirtshaus Oliver; 16:00 | nähere Infos: www.philippkainz.com; kostenfrei | keine erforderlich |
| 20.8. | **„Kreatives aus Glas“** | Familie Neusser, Brentenmaisstr. 36; 10:00 u. 16:00 | kostenfrei; geeignet für alle Altersstufen | Anmeldung bis 18.8. unter ferienspiel@gemeinde-wolfsgraben .at |
| 22.8. | **„Nähen in der Nähstube Mimoso“** | Nähstube Mimoso, Hauptstr.6, Pressbaum; 16:00 -18:00 | Geeignet für Kinder ab 8 Jahren; kostenfrei; begrenzte Teilnehmerzahl | Anmeldung bis 20.8. unter ferienspiel@gemeinde-wolfsgraben .at |
| 27.8. | **„Alles was Flügel hat“** | Technisches Museum; 15:00 | Führung startet um 15:30; Kinder sind kostenfrei, Erwachsene müssen den Beitrag vor Ort selbst bezahlen; begrenzte Teilnehmerzahl | Anmeldung bis 15.7. unter ferienspiel@gemeinde-wolfsgraben.at |
| 28.8. | **„Schule am Bauernhof - Ran an die Kartoffel“** | Bahnhof Maria Anzbach, 14:00 | Programm: gemeinsame Wanderung zum Kartoffelacker, wo Bauer Toni schon mit dem Traktor wartet - gemeinsame Ernte - Bauernhof - Kartoffel zubereiten - je nach Witterung in den Räumen oder auch am gemeinsam vorbereiteten offenen Feuer Bratkartoffel "Wedges" zubereiten. Dazwischen Erdäpfelspiel; Dauer 3- 4 Stunden; Hof 3 ,3034 Maria Anzbach | Anmeldung bis 21.8. unter ferienspiel@gemeinde-wolfsgraben.at |

Weitere Veranstaltungen in der Gemeinde

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 25.8 | **Beachvolleyballturnier** Jugendverein Chill-Up | Sportplatz; ab 15:00 | Nenngeld 9.-- / Team | Anmeldung unter jugendzentrum.wolfsgraben@gmail.com oder vor Ort |

# Veranstaltungskalender

| Datum | Veranstaltung | | Treffpunkt |
|---|---|---|---|
| 23.6.2018 | Sonnwendfeier | | Feuerwehrhaus |
| 24.6.2018 | Kinder- u. Familienmesse mit<br>Segnung der Schulanfänger | 9.30 Uhr | Pfarrkirche |
| 22.7.2018 | Hl. Messe zum Christopherus-Sonntag,<br>anschl. Autosegnung | 9.30 Uhr | Pfarrkirche |
| 15.8.2018 | Hl. Messe mit Kräutersegnung | 9.30 Uhr | Pfarrkirche |
| 1.9.2018 | Vorabendmesse | 18.30 Uhr | Pfarrkirche |
| 2.9.2018 | Fußwallfahrt nach Heiligenkreuz<br>Hl. Messe in Heiligenkreuz | Abmarsch 8.00 Uhr<br>13.00 Uhr | Kreuzkirche<br>Pfarrkirche |
| 6.9.2018 | Gemeinderatssitzung | 19.00 Uhr | Gemeindeamt |
| 8.9.2018 | „Kultur unter Sternen 2018“ -<br>Die Grünen veranstalten heuer wieder das Kulturevent KUS 2018 mit Hüpfburg, Spielzeugflohmarkt, kulinarische Spezialitäten von „Nui´s Thai-Restaurant“.<br>Am Abend singt und spielt das Multitalent „Rocky Leon“ und nach Sonnenuntergang gibt es dann großes Kino unter Sternen! | ab 16:00 Uhr | Sportplatz |
| 15.9. +<br>16.9.2018 | Familienfest der Freiwilligen Feuerwehr | | Feuerwehrwiese |
| 16.9.2018 | Kinder- u. Familienmesse | 9.30 Uhr | Feuerwehrhaus |
| 20.9.2019 | Diskussionsabend „Mobil sein - Mobil bleiben“<br>nähere Infos siehe Seite 18 | 19.00 Uhr | Pfarrsaal |
| 22.9.2019 | Klimafest<br>nähere Infos siehe Seite 19 | 14.00 -18.00 Uhr | |
| 23.9.2018 | Hl. Messe anlässl. des P. Schwartz-Sonntags<br>Kinderkirche | 9.30 Uhr<br>9.30 Uhr | Pfarrkirche<br>Jungscharraum d. Pfarre |
| 29.9.2018 | Vorabendmesse | 18.30 Uhr | Pfarrkirche |
| 30.9.2018 | Fest der Freude | 9.30 Uhr | Pfarrkirche/Pfarrsaal |

Termine für das Ferienspiel entnehmen Sie bitte den voherigen Seiten.

**Freiwillige Feuerwehr Wolfsgraben**
**Wehrer Straße 1**
**A-3012 Wolfsgraben, NÖ** **NOTRUF 122**
**http://www.ff-wolfsgraben.at**
**E-Mail: wolfsgraben@feuerwehr.gv.at**

# T E R M I N V O R S C H A U 2 0 1 8

**Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!**

Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Freizeitplanung unsere Veranstaltungstermine:

| | |
|---|---|
| Samstag 23. Juni | Sonnwendfeier |
| Samstag 15. September & Sonntag 16. September | Familienfest |
| Samstag 24. November | Advent in Wolfsgraben |

Wir laden Sie schon jetzt sehr herzlich zu unseren Aktivitäten ein und freuen uns auf Ihr Kommen!
Der Reinerlös aller Veranstaltungen wird für den Erhalt und den Ankauf von Ausrüstungsgegenständen sowie zur Finanzierung des neuen Einsatzfahrzeuges verwendet.

Zu unseren **Aufgaben** zählen
- **…** die Rettung von Menschen und Tieren
- **…** das Löschen von Bränden
- **…** die Technische Hilfe bei Unfällen
- **…** der Schutz der Umwelt

**Feuerwehr Wolfsgraben, ein starkes Team zu Ihrer Sicherheit: im Jahr 2017 waren wir bei 211 Einsätzen für Ihre Sicherheit im Einsatz, insgesamt 15.276 Stunden !!!**

**Du** suchst eine Herausforderung und willst mithelfen**?**

Unser freiwilliges Feuerwehrteam besteht aus ehrenamtlichen Menschen aller Berufsgruppen.
Du bist zwischen 10 und 65 Jahre alt und verfügst über ausreichend körperliche Fitness?
Sprich uns doch unverbindlich an, wir informieren Dich persönlich und laden Dich gerne zur Mitarbeit ein!

**Wir freuen uns auf Dich!**

**www.ff-wolfsgraben.at**

***Die Feuerwehren retten – löschen – bergen - schützen***

EVN

GEMEINDE
WOLFSGRABEN
- 3. Mai 2018
Zahl 718

# INFORMATION

**Vermessungsarbeiten im Auftrag der Netz Niederösterreich GmbH**

Es wird hiermit bestätigt das, im Auftrag der EVN Geoinfo, das Büro DI Erwin Lebloch im Zeitraum vom Februar 2018 bis September 2018 Vermessungsarbeiten im Bereich der Gemeinde Wolfsgraben durchführt.

Diese Vermessungsarbeiten bilden die Grundlage für die Planung, Erfassung und Dokumentation des digitalen Planwerkes, welches durch die Mitarbeiter der Netz Niederösterreich GmbH erstellt wird, und dienen somit ursächlich der Sicherheit der betroffenen Gemeindebürger!

Im Zuge der Vermessungsarbeiten müssen folgende Inhalte erfasst bzw. Tätigkeiten durchgeführt werden:

+ Verdichtung des amtlichen Festpunktfeldes: Polygonpunktsetzung und Farbmarkierung
+ Erfassung des Straßenraumes: Vermessung von Straßenrändern, Gehsteigen, etc.
+ Erfassung des Gebäudebestandes: Vermessung von Gebäudefronten, Einfriedungen, etc.
+ Erfassung der Einbauten: Vermessung von Schächten, Schiebern, Hydranten, Lampen, etc.
+ Erfassung div. Infrastruktur: Vermessung von Bäumen, Verkehrszeichen, etc.

Um einen reibungslosen Ablauf der Arbeiten zu gewährleisten ersuchen wir Sie den Vermessungstechnikern den Zutritt zu den Grundstücken zu ermöglichen um die notwendigen Vermessungsarbeiten durchführen zu können.

Sollten Sie dennoch Fragen haben stehen Ihnen folgende Personen zur Verfügung:

| | | |
|---|---|---|
| Projektleiter EVN Geoinfo: | Mag. Zoltan Takacs | 02236/200-12454 |
| Büro DI Erwin Lebloch: | Andreas Gröger | 02572/4300-12 |

Dieser Auftragsnachweis ist gemeinsam mit einem Lichtbildausweis des Mitarbeiters des Büro DI Erwin Lebloch gültig!

EVN Geoinfo

**EVN Geoinfo GmbH**
EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf
T +43 2236 200-0
F +43 2236 200-14815
office@evn-geoinfo.at, www.evn-geoinfo.at

Sitz der Gesellschaft:
2344 Maria Enzersdorf
Registriert Landesgericht Wr. Neustadt
FN 226413 k
UID Nr. ATU55787900

Bankverbindung
Bank Austria UniCredit Group
IBAN AT 98 1200 0267 1084 0200
BIC BK AUATWW

1/1

**Gemeinde Wolfsgraben**
**Verw. Bez.St. Pölten, NÖ**
**Hauptstraße 3c**
**Postleitzahl 3012**
**Tel. 02233/7212**
**Fax 02233/7212-99**
**UID: ATU16259705**
e-mail: gemeindekanzlei@gemeinde-wolfsgraben.at

GZ.: 541/2018

# S T E L L E N A U S S C H R E I B U N G

Die Gemeinde Wolfsgraben benötigt für die Monate Juli, August und September 2018
(nur einzelne Monate möglich)

eine(n)

## FERIALARBEITER/-IN

(40 Wochenstunden)

für Tätigkeiten wie z.B. Mäh- und Gießarbeiten, regelmäßige Entleerung der öffentlichen Mistkübeln, Reinigung und Überprüfung der Kleinsammelzentren, Strauchschnittarbeiten, Säuberung der Buswartehäuschen, Reinigung der Straßenentwässerungsrinnen, Kehrarbeiten, etc...

Die Anstellungserfordernisse sind wie folgt:

- Einwandfreies Vorleben (Strafregisterbescheinigung)
- körperliche und gesundheitliche Eignung

Bewerbungen richten Sie bitte schriftlich unter Beilage eines handschriftlichen Lebenslaufes an die Gemeinde Wolfsgraben.

Die Bürgermeisterin:

Claudia Bock

# MOBIL SEIN – MOBIL BLEIBEN IN WOLFSGRABEN

## 20.09.2018, 19 UHR PFARRSAAL

### Wie können wir gemeinsam unsere Mobilität umweltfreundlich steigern?

Jeder von uns hat viele Wege. Zur Arbeit, in die Schule, in den Kindergarten. Zum Einkauf, zum Arzt, zu Freunden und Verwandten. Auf diverse Ämter, zum Vergnügen, zum Sport. Alleine, mit Partner, mit Familie, mit Freunden. Die Liste ließe sich noch lange fortsetzen. All das ist Ursache für viel Verkehr, v.a. privaten Autoverkehr. Aber wie kann der weitere Anstieg vermieden werden? Mit mehr zu-Fuß-Gehen, Radfahren, Fahrgemeinschaften bilden und unser stark erweitertes Busnetz nützen vielleicht? Was, wenn man nicht selber fahren kann und niemanden hat, der einen fährt?

**Hr Wedermann von „e-mobil Pressbaum" präsentiert das dortige Konzept und eine Kooperationsmöglichkeit.**

Aber auch Privatinitiativen und Ideen sind gefragt. Diskutieren Sie ganz offen mit uns!

**Für Getränke ist gesorgt.**

**MOBIL SEIN – MOBIL BLEIBEN – MOBILITÄT TEILEN**

**MOBIL SEIN: WAS KÖNNEN WIR TUN, UM UNNÖTIGEN VERKEHR ZU VERMEIDEN?**

**MOBIL BLEIBEN: KOOPERATION MIT E-MOBIL PRESSBAUM?**

**MOBILITÄT TEILEN: FAHRGEMEINSCHAFTEN, MITNEHMEN, MITBRINGEN?**

**KONZEPTE anhören, entwickeln, diskutieren, offen sein**

**DER AUSSCHUSS FÜR UMWELT UND ENERGIE**

Gemeinde Wolfsgraben

Mobilitaet@gemeinde-wolfsgraben.at

0699/17185589 (Mag. Kerstin Schneiderbauer)

Ausschuss für Umwelt & Energie der Gemeinde Wolfsgraben: GGR Mag. Kerstin Schneiderbauer, Vorsitzende, GR Dr. Petra Didcock, Stv., Vzbgm Christian Trojer, Umweltgemeinderat; GR MSc Gerti Krejci, GR DI Stefan Lechner

Das Klimabündnis Oberes Wiental (Pressbaum, Tullnerbach, Wolfsgraben) hat sich heuer dazu entschlossen, das alljährlich stattfindende Klimafest in Wolfsgraben zu veranstalten.

Sie werden wie immer die Möglichkeit haben, sich über verschiedene Aspekte des Klimaschutzes zu informieren.

Ob Photovoltaik, Elektromobilität (4- und 2-spurig), Heizung, Wasseraufbereitung,... - es gibt so viele Möglichkeiten.

Und zu den meisten dieser Themen können Sie gleich vor Ort etwas ausprobieren oder sogar probefahren.

Ein Austausch mit Gleichgesinnten und die Beratung durch praxiserprobte Influencer stehen hier im Vordergrund.

Abgerundet wird der Event durch kulinarische Leckerbissen, durch Spaß, Spiel und Entspannung für Jung und Alt und durch interessante und lehrreiche Informationsstände.

Kommen Sie vorbei - lassen Sie uns feiern, lassen Sie uns plaudern - unser Klima geht uns alle an!

*Christian Trojer*
*Vizebürgermeister*
*Umweltgemeinderat*

# Information über die aktuelle Qualität unseres Wassers

Die angegebenen Untersuchungsergebnisse wurden bei den für die Lieferung an die Abgabestelle zuständigen Hochbehältern oder·Brunnenanlagen ermittelt.
Bei der Angabe von zwei Untersuchungsergebnissen je Abgabestelle kann das gelieferte Wasser entweder einer der beiden angegebenen Qualitäten oder einer beliebigen Mischung der beiden entsprechen.

Untersuchende Stelle: NUA Umweltanalytik GmbH

| Abgabestelle | Datum der Untersuchung | Gesamt-härte ° dH | Carbonat-härte ° dH | Nitrat mg/1 | Pestizide µg/1 | pH- Wert |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Wolfsgraben 1 | 30.01.2018 | 17,4 | 14,0 | 13,0 | u.BG. | 7,60 |
| Wolfsgraben 1 | 30.01.2018 | 7,3 | 7,1 | 3,1 | u.BG. | 8,20 |
| Wolfsgraben II | 30.01.2018 | 7,3 | 7,1 | 3,1 | u.BG. | 8,20 |
| Wolfsgraben II | 30.01.2018 | 17,4 | 14,0 | 13,0 | u.BG. | 7,60 |
| Parameterwert | | | | 50 | 0,1 | |

| Abgabestelle | Datum der Untersuchung | Kalium mg/1 | Kalzium mg/1 | Magnesium mg/1 | Natrium mg/1 | Chlorid mg/1 | Sulfat mg/1 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Wolfsgraben 1 | 30.01.2018 | 3,9 | 90,0 | 21,0 | 16,0 | 25,0 | 31,0 |
| Wolfsgraben 1 | 30.01.2018 | 0,1 | 41,0 | 7,1 | 0,2 | 1,0 | 2,9 |
| Wolfsgraben II | 30.01.2018 | 0,1 | 41,0 | 7,1 | 0,2 | 1,0 | 2,9 |
| Wolfsgraben II | 30.01.2018 | 3,9 | 90,0 | 21,0 | 16,0 | 25,0 | 31,0 |
| Parameterwert | | | | | 200 | 200 | 750 |

u.BG. = unter der Bestimmungsgrenze, Pestizide im untersuchten Umfang bei der letzten Analyse nicht bestimmbar.

Alle untersuchten Konzentrationen liegen unter den zulässigen Parameterwerten der Trinkwasserverordnung des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen.

Die Ergebnisse der erweiterten chemischen Untersuchung zeigten keine Belastungen der untersuchten abgegebenen Wässer auf. Der vollständige Untersuchungsbefund liegt bei EVN Wasser auf und kann auf Wunsch angefordert werden.

Mit freundlichen Grüßen
EVN Wasser Gesellschaft m.b.H.

**Erklärung:**
Die zwei unterschiedlichen Wasserqualitäten kommen dadurch zustande, da es Regelbetriebstage und Abkehrtage gibt. Beim Regelbetrieb, der die meisten Tage im Jahr betrifft, kommt das Wasser aus der Hochquellwasserleitung mit einer Wasserhärte von ca. 7° (und Nitrat 2,6 mg/1). Während der Abkehr, die nur einige wenige Tage im Jahr betrifft, werden Revisionsarbeiten an der Hochquellwasserleitung durchgeführt und kommt das Wasser nicht aus der Hochquellwasserleitung, an diesen Tagen beträgt die Wasserhärte ca. 19° (und Nitrat 19 mg/1), Die letztgültigen Messwerte für den Regelbetrieb und die Abkehr findet man im Internet unter dem Link: https://www.evn.at/Privatkunden/EVN Wasser/Wasserwerte.aspx und der Eingabe der PLZ 3012 für Wolfsgraben. Die konkreten Tage der Abkehr für Wolfsgraben findet man im Internet unter dem Link: https://www.evn.at/Privatkunden/EVN-Wasser/Wasser News/Abkehrtermine.aspx

Hinweis: Die Geräte können grundsätzlich auf die Wasserwerte im Regelbetrieb eingestellt werden.

MEDIZINISCHE UNIVERSITÄT WIEN

**Wasserhygiene**
Institut für Hygiene und Angewandte Immunologie
Zentrum für Pathophysiologie, Infektiologie und Immunologie

Leitung: Ao. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Regina Sommer
Kinderspitalgasse 15, A-1090 Wien, Austria
Tel.: +43-1-40160-33050, Fax.: +43-1-40160-933000
E-Mail: regina.sommer@meduniwien.ac.at
DVR: 2108638

GEMEINDE WOLFSGRABEN
25. Mai 2018
Zahl 835

Zahl: **HW 137/772/18/AS/Gr/sh**

# WASSERUNTERSUCHUNG

## INSPEKTIONSBERICHT

| | |
|---|---|
| Betreff: | **WVA Wolfsgraben, Engelkreuz - evn wasser** |
| Untersuchung: | Eigenkontrolle gemäß Trinkwasserverordnung BGBl. II Nr. 304/2001 idgF |
| Behördliche Vorschreibung: | GS2-WL-1531/002-2009 |
| Auftraggeber: | Gemeinde 3012 Wolfsgraben, Hauptstraße 3c (Tel. 02233/7212) |
| Probe(n) entnommen am: | 10.04.2018 |
| Probe(n) entnommen durch: | Hygiene-Institut (Angelika Schmidhuber) |
| Verfahren: | ISO 5667-5, ISO 19458 ÖNORM M 5874 |
| Letzte(r) Bericht(e): | HW 441/3028/17 |
| Anlage: | Prüfbericht(e): W 772/18 (Anzahl Seiten: 1) |

### Ortsbefund

Folgende Angaben wurden im Zuge der Begehung erhoben:

Überregionale Wasserversorgung: evn wasser

| | |
|---|---|
| Menge des abgegebenen Wassers pro Tag (m³) (Jahresdurchschnitt): | 11 |
| Einwohnerzahl des Versorgungsgebietes (Haupt- u. Nebenwohnsitze): | 63 |
| Anzahl der Übergabestellen des überregionalen Wasserversorgers in das Ortsnetz: | 1 |
| Anzahl an gemeindeeigenen Behältern für die Wasserversorgung des Ortsnetzes: | 0 |

Ortsnetzerweiterungen oder Leitungserneuerungen:
- 2017: keine Ortsnetzerweiterungen oder Leitungserneuerungen durchgeführt
- 2018: keine Ortsnetzerweiterungen oder Leitungserneuerungen geplant

Besondere Vorkommnisse: keine

Spülungen des Ortsnetzes: November 2017

Name des Wassermeisters / Wasserwartes / zuständige Person: Robert Edlinger

MEDIZINISCHE UNIVERSITÄT WIEN

**Wasserhygiene**
Institut für Hygiene und Angewandte Immunologie
Zentrum für Pathophysiologie, Infektiologie und Immunologie

Leitung: Ao. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Regina Sommer
Kinderspitalgasse 15, A-1090 Wien, Austria
Tel.: +43-1-40160-33050, Fax.: +43-1-40160-933000
E-Mail: regina.sommer@meduniwien.ac.at
DVR: 2108638

## Probenahmestelle

| Prot. Nr. | Bezeichnung | Prüfbericht Anzahl Seiten |
|---|---|---|
| W 772/18 | Ortsnetz Wolfsgraben, Engelkreuz, WL-1531/023709<br>(Engelkreuzstraße 2, 1. Stock, Teeküche, Einhandmischer) | 1 |

## Untersuchungsergebnis und Interpretation

(Routinemäßige Kontrolle R)

| Prot. Nr., Kurzbezeichnung | Chemische und physikalische Parameter | Bakteriologische Parameterwerte*) | Chemische, physikalische und bakteriologische Indikatorparameterwerte*) |
|---|---|---|---|
| W 772/18, Ortsnetz Wolfsgraben, Engelkreuz (R) | unauffällig | eingehalten | eingehalten |

*) gemäß Trinkwasserverordnung (BGBl. II Nr. 304/2001 idgF)

## Beurteilung

Aufgrund des vorliegenden Untersuchungsergebnisses **entsprach** das Wasser der WVA Wolfsgraben, Engelkreuz - evn wasser im Rahmen des Untersuchungsumfanges zum Zeitpunkt der Probenahme den lebensmittelrechtlichen Vorschriften.

## Empfehlung

Um eine einwandfreie Wasserqualität im Ortsnetz zu gewährleisten, ist es erforderlich, das Leitungssystem nach Arbeiten am Rohrstrang oder nach Rohrgebrechen (in Absprache mit der evn wasser) zu spülen und nötigenfalls zu desinfizieren.

Wien, den 24. Mai 2018

Leitung:

*Dieser Bericht darf nur vollinhaltlich ohne Weglassung oder Hinzufügung veröffentlicht werden. Soll dieser Bericht auszugsweise abgedruckt oder vervielfältigt werden, so ist vorher die Genehmigung der API Hygiene Wien einzuholen.*

Dipl.-Ing. Elisabeth Holzhammer
(berechtigt zur Inspektion gemäß ISO 17020 und zur Untersuchung und Begutachtung von Trinkwasser gemäß § 73 LMSVG)

MEDIZINISCHE UNIVERSITÄT WIEN

Institut für Hygiene und Angewandte Immunologie
Zentrum für Pathophysiologie, Infektiologie und Immunologie
**WASSERHYGIENE**
Leitung: Ao. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Regina Sommer
1090 Wien, Kinderspitalgasse 15
Tel. 01/40160-33050 Fax 01/40160-933000

# PRÜFBERICHT

Nr. 2809/10.04.2018/12195/GW

EDV-Nr.: 2809
Bezeichnung: WVA Wolfsgraben, Engelkreuz - evn wasser, WL-1531

Prot.Nr.: **W 772/18** Probenahme (Datum/Uhrzeit): 10.04.2018 / 14:15
Probeneingang: 10.04.2018 ProbenehmerIn: Angelika Schmidhuber
Probenbezeichnung: Ortsnetz Wolfsgraben, Engelkreuz, WL-1531/023709
Probenahmestelle: Engelkreuzstraße 2, 1. Stock, Teeküche, Einhandmischer

| Parameter | Einheit | Ergebnis | TWV* | Verfahren |
|---|---|---|---|---|
| Wassertemperatur (vor Ort) | °C | 7,8 | 25 | DIN 38404-4 |
| Aussehen (vor Ort) | | ohne Besonderheiten | | ÖNORM M 6620 |
| Geruch (vor Ort) | | geruchlos | | ÖNORM M 6620 |
| KBE** bei 22°C Bebrütungstemperatur | KBE/ml | 0 | 100 | ISO 6222 |
| KBE** bei 37°C Bebrütungstemperatur | KBE/ml | 1 | 20 | ISO 6222 |
| Coliforme Bakterien (100 ml) | KBE/100 ml | 0 | 0 | ISO 9308-1 |
| Escherichia coli (100 ml) | KBE/100 ml | 0 | 0 | ISO 9308-1 |
| Enterokokken (100 ml) | KBE/100 ml | 0 | 0 | ISO 7899-2 |
| pH-Wert | | 8,1 | 6,5 - 9,5 | ISO 10523 |
| Leitfähigkeit bei 20°C | µS/cm | 212 | 2500 | EN 27888 |

* Parameter- bzw. Indikatorparameterwert gemäß Trinkwasserverordnung (BGBl. II Nr. 304/2001 idgF)
** Anzahl koloniebildender Einheiten
*** nicht im Akkreditierungsumfang der API Hygiene Wien

Für die Ausfertigung: physikal.-chem.: AS mikrobiolog.: Leitung:

13.04.2018 11:32:12 AS Seite 1 von 1

Eine auszugsweise Weitergabe des Prüfberichtes bedarf der schriftlichen Zustimmung der akkreditierten Prüf- und Inspektionsstelle.

**Machen Sie mit!**

Sie wollten sich schon immer in einem sozialen Projekt engagieren?

Sie sind bereit einige Stunden Ihrer Freizeit sinnvoll zu „investieren“?

Dann sind Sie bei uns richtig!

**Möchten Sie gerne besucht werden oder selbst in unserem ehrenamtlichen Team mitarbeiten?**

**Verein Hilfswerk Wiental**
hw-wiental@gmx.at
Tel. 0676/633 45 50

# Zeit schenken

## Ehrenamtlicher Besuchdienst

HILFSWERK

„Zeit ist das schönste Geschenk, das man einem anderen Menschen machen kann“. Ob Karten spielen, spazieren gehen, etwas vorlesen, kreativ sein oder einfach plaudern – Gemacht wird, was beiden Freude macht. Diese Stunden sind für beide Seiten eine Bereicherung.

**Was bieten wir unseren Ehrenamtlichen?**

- Kostenlose Einschulung und Seminare vor Ort
- Laufende Begleitung und Austausch im Team
- Versicherungsschutz
- Ermäßigte NÖ Card (unterstützt von NÖ Versicherung)
- Gemeinsame Veranstaltungen und Ausflüge

**Wir freuen uns auf Sie!**

**www.hilfswerk.at**

**Impressum:** Erscheinungsort Wolfsgraben / Verlagspostamt: 3012 Wolfsgraben / Inhaber, Verleger u. Herausgeber: Gemeinde Wolfsgraben / Redaktion: Bgm. Claudia Bock / Grafik: Thomas Hrabe, 3012 Wolfsgraben / Herstellung u. Druck: Bösmüller, Wien
www. gemeinde-wolfsgraben.at
mail: gemeindekanzlei@gemeinde-wolfsgraben.at

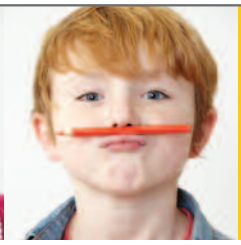

HILFSWERK

# Hilfswerk Wiental.

## Ihr sozialer Nahversorger.

Das Hilfswerk ist erster Ansprechpartner in sozialen Fragen. Wir begleiten Menschen aller Generationen in alltäglichen aber auch außergewöhnlichen Lebenssituationen. Ob Altenpflege und -betreuung, mobile Therapie, Kinderbetreuung, Lernhilfe oder Familienberatung – **wir haben für viele Fragen und Bedürfnisse eine individuelle Lösung.**

## So unterstützen Sie unsere Arbeit.

Damit wir weiter und noch besser **für die Menschen in der Region** da sein können, sind Förderbeiträge und Spenden ein wichtiges Finanzierungsmittel. Unterstützen Sie das Hilfswerk Wiental und werden Sie Mitglied. Mit einem jährlichen Förderbeitrag von 15 Euro können Sie viel bewirken.

**Herzlichen Dank im Voraus!**

**Verein Hilfswerk Wiental**
hw-wiental@gmx.at
Tel. 0676/633 45 50

**www.hilfswerk.at**